

Allgemeine Geschäftsbedingungen Baumeister Jürgen Ulrich GmbH

Stand: 03-2024

I Teilleistungen

Die Teilleistungen setzen sich aus der Grundleistung und allfälligen optionalen Nebenleistungen zusammen.

Die optionalen Nebenleistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden, in allen anderen Fällen wird nur die Grundleistung Vertragsinhalt.

Die Fachbauaufsicht für Haustechnikgewerke ist nicht Teil des Leistungsbildes.

1. Vorleistungen / Grundlagenermittlung
 - 1.1 Klärung der Aufgabenstellung (Definition von Zielen und Nicht-Zielen, Klärung technischer, wirtschaftlicher, funktioneller und gestalterischer Grundsatzfragen entsprechend der Tiefe der Leistungsphase).
 - 1.2 Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.
Optionale Leistung: Umfeldanalyse
 - 1.3 Beratung zum gesamten Leistungsbedarf.
Optionale Leistung: Raum- und Funktionsprogramm
Optionale Leistung: Machbarkeitsstudie
 - 1.4 Erhebung der Bebauungsvorgaben.
Optionale Leistung: Standortanalyse
Optionale Leistung: Bestandsanalyse
 - 1.5 Formulierung von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer, an der Planung fachlich Beteiligter.
Optionale Leistung: Wettbewerbsvorbereitung
 - 1.6 Zusammenfassung der Ergebnisse.
Optionale Leistung: Umweltverträglichkeitsprüfung
Optionale Leistung: Planungskonzept für den Betrieb.
Optionale Leistung: Vorbereitung für die Behördenverfahren.
2. Vorentwurfsplanung
 - 2.1 Klärung der Aufgabenstellung, Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.
 - 2.2 Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den bekannt gegebenen Anforderungen, der Analyse der Grundlagen oder des Bauprogramms, in der Regel im Maßstab 1:200, einschließlich aller Besprechungsskizzen (dafür erforderliche Grundlagen: Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm).
Optionale Leistung: Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten mit skizzenhafter Darstellung und Bewertung (Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung).
 - 2.3 Kostenschätzung
 - 2.4 Terminrahmen inkl. relevanter Meilensteine.
 - 2.5 Erläuterungsbericht
 - 2.6 Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.
 - 2.7 Vorverhandlungen mit Behörden und den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.
 - 2.8 Zusammenstellen der Vorentwurfsergebnisse aller fachlich Beteiligten.
Optionale Leistung: Konzept für die Optimierung des Bauwerkes bzgl. Lebenszykluskosten, Analysen für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen im Rahmen der Vorentwurfsplanung.
 - 2.9 Koordination und Integration der Beiträge der an der Planung fachlich Beteiligten.
Optionale Leistung: Besondere Darstellungen, Animationen, Schaubilder.
Optionale Leistung: Verkaufs-, Marketingunterlagen.
Optionale Leistung: Modelle
Optionale Leistung: Überarbeiten und Nachführen der Vorentwurfsplanung aufgrund geänderter Anforderungen bzw. aus anderen Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat.
 - 2.10 Beratung und Vertretung des/ der Bauherrn in Planungsbelangen.
3. Entwurfsplanung
 - 3.1 Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

- 3.2 Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann (in der Regel in Grundrissen, Schnitten und Ansichten im Maßstab 1:100, bei raumbildenen Ausbauten M 1:50 bis M 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklung, Farb-, Licht- und Materialgestaltung, Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen).
- 3.3 Kostenberechnung (abgeleitet aus Kostenschätzung).
- 3.5 Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.
 Optionale Leistung: Konzept für die Optimierung des Bauwerkes bzgl. Lebenszykluskosten, Analysen für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen im Rahmen der Entwurfsplanung.
- 3.6 Objektbeschreibung mit Erläuterungen.
- 3.7 Koordination und Integration der Beiträge der an der Planung fachlich Beteiligten.
- 3.8 Zusammenstellung der Entwurfsunterlagen.
 Optionale Leistung: Überarbeiten und Nachführen der Entwurfsplanung aufgrund geänderter Anforderungen bzw. aus anderen Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat.
 Optionale Leistung: funktionale Ausschreibung.
 Optionale Leistung: Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie Modelle, virtuelle Aufbereitung usw.
- 3.9 Beratung und Vertretung des /der Bauherren in Belangen der Planung.
4. Ausschreibungsunterlagen
- 4.1 Ausarbeiten der Leistungsbeschreibung (inkl. Baubeschreibung).
- 4.2 Ermittlung der Mengen als Grundlage des Leistungsverzeichnisses (auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter [Sonderfachplaner]).
- 4.3 Erstellen des Leistungsverzeichnisses (möglichst positionsweise nach Gewerken, ggf. unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen).
- 4.4 Erarbeiten von Terminvorgaben für Bauvertrag (abgeleitet aus Terminplan) 6.5
 Abstimmung und Koordination der Leistungsbeschreibung (inkl. LV) der an der Planung fachlich beteiligten Sonderfachleute. Optionale Leistung: Kostenanschlag (unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten).
 Optionale Leistung: Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit einer funktionalen Leistungsbeschreibung.
 Optionale Leistung: Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossen Leistungsgruppen.
 Optionale Leistung: Überarbeiten und Nachführen der Ausschreibungsunterlagen aufgrund geänderter Anforderungen bzw. aus anderen Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat.
5. Oberleitung
- 5.1 Oberleitung (Mitwirkung) bei der Vergabe.
- 5.1.1 Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche.
- 5.1.2 Durchführung der Ausschreibung.
- 5.1.3 Einholung der Angebote.
- 5.1.4 Überprüfung und Bewertung der Angebote.
 Optionale Leistung: Prüfung und Bewertung freier Alternativen.
- 5.1.5 Klärende Gespräche mit den Bietern.
- 5.1.6 Erstellung eines Vergabevorschlages.
- 5.1.7 Mitwirkung bei der Auftragserteilung.
 Optionale Leistung: spezielle Aufstellung, Sonderprüfung (z.B. vertiefte Angebotsprüfung die über das übliche Maß hinausgeht) nach speziellen Anforderungen des/der Auftraggeber(s) [AG].
 Optionale Leistung: Mitwirkung bei Nachprüfungsverfahren und bei Einsprüchen (z.B. bei Verhandlungen bei BVKK und BVA oder Vergabekontrollsenaten).
- 5.2 Oberleitung in der Bauphase.
- 5.2.1 Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

- 5.2.2 Aufstellung eines Bauablaufplanes für die Bauphase (in Abstimmung mit der örtlichen Bauaufsicht [ÖBA] und den ausführenden Unternehmen).
 - 5.2.3 Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der ÖBA.
 - 5.2.4 Kostenfeststellung nach Freigabe Schlussrechnung (in Abstimmung mit der ÖBA).
 Optionale Leistung: Aufstellung eines Zahlungsplanes, Aufstellung eines Finanzierungsplanes.
 Optionale Leistung: Mitwirkung bei der Kreditbeschaffung.
 Optionale Leistung: Kostenverfolgung nach speziellen Anforderungen des/der AG.
 Optionale Leistung: Mitwirkung bei der Behandlung von Mehr- und Minderkostenforderungen der ausführenden Unternehmen.
 Optionale Leistung: Überarbeiten der Planung in der Bauphase aufgrund geänderter Anforderungen bzw. aus anderen Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat.
 - 5.3 Künstlerische Oberleitung in der Bauphase.
 - 5.3.1 Künstlerische Oberleitung in der Bauphase (Überwachung der Herstellung des Bauwerkes auf Übereinstimmung mit den gestalterischen Vorgaben).
 - 5.3.2 Letzte Klärung von funktionellen, technischen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes.
 Optionale Leistung: Beratung in weiteren gestalterischen und künstlerischen Belangen, die nicht mit der Bemessungsgrundlage abgedeckt sind (z.B. Kunst am Bau).
- 6. Dokumentation und Nachbetreuung**
-
- 6.1 Dokumentation Optionale Leistung: Aufstellen von Plan-, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen.
 - 6.2 Projektanalyse inkl. Aufbereitung der Ergebnisse der Kostenfeststellung.
 Optionale Leistung: Erstellen von Bestandplänen.
 Optionale Leistung: Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen.
 Optionale Leistung: Mitwirkung bei der Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen (in Abstimmung mit der ÖBA).
 Optionale Leistung: Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.
 Optionale Leistung: Objektbeobachtung
 Optionale Leistung: Objektverwaltung
 Optionale Leistung: Begehung nach Übergabe.
 Optionale Leistung: Nachbetreuung (z.B. Überwachung Wartungs- und Pflegeanweisungen). Optionale Leistung: Aufarbeiten des Zahlenmaterials (inkl. Kostenfeststellung) für eine Objektdatetei und Kostenrichtwerte.
 Optionale Leistung: Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse.
 Optionale Leistung: Vorbereitung für und Mitwirkung bei Außerstreitverfahren vor Schiedsgerichten sowie bei Streitverfahren vor ordentlichen Gerichten.
- 7. Sonstige Teilleistungen**
-
- Optionale Leistung: Erstellen Raumbuch.
 - Optionale Leistung: Brandschutzplanung und Fluchtwegorientierungsplanung.
 - Optionale Leistung: Einrichtungsplanung.
 - Optionale Leistung: Planung der Außenanlagen.
- 8. Bauüberwachung und Koordination**
-
- 8.1 Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn.
 - 8.2 Ausübung des Hausrechtes (u.a. Vertretung nach außen, Aufrechterhaltung von Ruhe, Anstand und Ordnung, Schlichtung im Anlassfall, Ansprechpartner für Dritte).
 - 8.3 Überwachen der Ausführung des Werkes auf Übereinstimmung mit den behördlichen Vorschriften und dem Bauvertrag inkl. Ausführungspläne und Leistungsbeschreibung nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.
 - 8.4 Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes koordinierend bezüglich der Tätigkeiten der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (z.B. mit Projektleitung, Projektsteuerung, Begleitende Kontrolle).
 - 8.5 Örtliche Koordination der Vertreter des/der Auftraggeber, aller Auftragnehmer und aller Lieferungen und Leistungen mit dem Ziel des ungestörten Zusammenwirkens aller an einem Bauprojekt Beteiligten.

- 8.6 Besprechungsabwicklung (Vorbereitung, Leitung und Protokollierung der relevanten Besprechungen).
- 8.7 Abruf von Regieleistungen (Art und Umfang ist im Rahmen des Vertrages explizit zu regeln).
 Optionale Leistung: Änderung von Arbeitsergebnissen (Teilergebnissen) aufgrund geänderter Anforderungen bzw. aus anderen Umständen, die die ÖBA nicht zu vertreten hat (z.B. auch Mehraufwände aufgrund nicht vorhersehbarer eigener Forcierungsmaßnahmen bzw. Mehrkosten aufgrund von Leistungsverdünnung).
 Optionale Leistung: Zusatzleistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen (z.B. bei Konkurs, Verzug).
 Optionale Leistung: Generelle Einweisungen der ausführenden Unternehmen.
9. Termin- und Kostenverfolgung
- 11.1 Terminüberwachung (Soll-Ist-Vergleich) mit Melde- und Hinweispflicht bei Terminüberschreitungen (Erstellung des Terminplanes liegt nicht in ÖBA-Sphäre, Überschneidung mit Leistungen anderer Leistungsgruppen).
 Optionale Leistung: Erstellung der Detailterminpläne in Abstimmung mit den ausführenden Unternehmen und den anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten.
- 9.2 Mitwirkung bei der Kostenüberwachung (Liefere von entsprechenden Daten).
 Optionale Leistung: Durchführung der Kostenüberwachung (Soll-Ist-Vergleich) mit Melde- und Hinweispflicht bei Abweichungen.
10. Qualitätskontrolle
- 10.1 Plausibilitätsüberprüfung der in der Planung dargestellten Qualitätsstandards.
- 10.2 Qualitäts- und Maßkontrolle im Rahmen einer Prüf- und Warnpflicht. Optionale Leistung: Durchführung von Untersuchungen, Messungen und Prüfungen (z.B. Gütenachweis, Vermessung).
 Optionale Leistung: Überwachung und Detailkorrektur beim Hersteller (Werksabnahme).
 Optionale Leistung: Prüfung der Ausführungs- und Montagepläne der ausführenden Unternehmen auf grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Projekt.
11. Rechnungsprüfung
- 11.1 Kontrolle der Aufmaßermittlung und -zusammenstellung (z.B. Aufmaßblätter) der ausgeführten Bauleistungen.
- 11.2 Prüfung der Rechnungen (Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Vertrag hinsichtlich der Vergütungsberechtigung [Prüfung dem Grunde nach]; Prüfung auf Richtigkeit hinsichtlich des Vergütungsumfanges [Prüfung der Höhe nach], inkl. Leistungsabgrenzung von teilweise aufgeführten Leistungen bzw. Überprüfung auf Vollständigkeit; formale Überprüfung [inkl. Einhaltung von Fristen]; Nachprüfung der Preisumrechnung bei vereinbarten veränderlichen Preisen).
- 11.3 Prüfung und Abrechnung von Regieleistungen (Überprüfung des Ausmaßes der Regieleistungen analog zu den Bauleistungen hinsichtlich Vergütungsberechtigung und -umfang).
- 11.4 Feststellen der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen.
12. Bearbeitung von Mehr- und Minderkostenforderungen
- 12.1 Mitwirkung bei der Behandlung von Mehr- und Minderkostenforderungen (Überprüfung formal [z.B. Anmeldung], dem Grunde nach und der Höhe nach).
- 12.2 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundlagen für das rasche Herbeiführen einer Entscheidung des/ der Bauherrn und bei der Vermittlung zwischen ausführendem Unternehmen und Bauherrn.
 Optionale Leistung: Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
 Optionale Leistung: Zusatzleistungen für die Aufbereitung von Unterlagen für Rechtsstreitigkeiten und Claim-Abwehr.
13. Übernahmen und Abnahmen
- 13.1 Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen (in Abstimmung mit den an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten).

- 13.2 Antrag auf behördliche Abnahmen.
 13.3 Teilnahme an entsprechenden Verfahren der behördlichen Abnahme.
 13.4 Mitwirkung bei der Übernahme und Schlussfeststellung.
 13.5 Prüfen der von den ausführenden Unternehmen zu erstellenden Dokumentation auf Vollständigkeit.
 Optionale Leistung: Mitwirkung bei der Antragstellung auf Benützungsbewilligung bzw. Ausstellung einer Bestätigung an die Baubehörde über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung vor Benützung des Objektes (Fertigstellungsanzeige).
 Optionale Leistung: Ausarbeitung von Übergabeplänen im M 1:50 auf Grundlage der aktualisierten Ausführungsplanung mit Eintragung der Haustechnik-Bestandsunterlagen unter Verwendung der von anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen.
- 14. Mängelfeststellung und -bearbeitung**
- 14.1 Feststellung und Zuordnung von Bauschäden während der Bauphase.
 14.2 Feststellung und Auflistung der Gewährleistungsfristen.
 14.1 Feststellung von Mängeln.
 Optionale Leistung: Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel.
 Optionale Leistung: Feststellung und Zuordnung von Mängeln nach der Übernahme.
 Optionale Leistung: Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen.
 Optionale Leistung: Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme der Bauleistungen auftreten.
- 15. Dokumentation**
- 15.1 Aufzeichnung des Baugeschehens (z.B. Führung des Baubuches, Fotodokumentation, Planlisten).
 15.2 Informations- und Archivierungsfunktion (z.B. Informationsweitergabe, ordnungsgemäße Archivierung von gesammelten Daten und Informationen).
 15.3 Mitwirkung bei der Kostenfeststellung.
 Optionale Leistung: Erstellung der Kostenfeststellung und von Kostenanalyse nach speziellen Anforderungen des/der Auftraggeber(s).
 Optionale Leistung: Berichtswesen an den Auftraggeber (z.B. Quartalsberichte, Schlussbericht).
 Optionale Leistung: Dokumentation nach speziellen Vorgaben des/der Auftraggeber(s).
 Optionale Leistung: Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.
- 16. Sonstige Teilleistungen**
- 16.1 Gefahr in Verzug: Temporäre Übernahme der Bauherrnkompetenzen (Informationspflicht gegenüber der Projektleitung).
 Optionale Leistung: Bauführung (im Sinne der landesrechtlichen Bauregelungen und normierungen).

II Subunternehmer

Der Auftragnehmer kann jederzeit Teile der eigenen Leistung auf eigene Rechnung an Subunternehmer- geben.

III Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Dem Auftraggeber gebührt keine Vergütung für von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen. Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Planungsarbeiten Pläne und behördliche Schriftstücke, soweit sie ihm im Original übergeben wurden, zurückzugeben. In allen anderen Fällen muss eine Rückgabe nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

IV Honorar

1. Honorararten

Werden die vorliegenden AGB vereinbart, so gelten für die Honorararten folgende Definitionen:

Selbstkostenerstattungshonorar ist das für eine bestimmte Zeiteinheit (im Zweifelsfall für eine Stunde zu 60 Minuten) je Leistungsgruppe angegebene Honorar.

Bei der Abrechnung ist der jeweilige Stundensatz mit den erbrachten Zeiteinheiten zu multiplizieren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit dem Überschreiten eines geschätzten Stundenaufwands auf die Überschreitung hinzuweisen.

Einheitspreishonorar ist das für eine bestimmte Einheit (z.B. Bauwerksgröße) angegebene Honorar. Bei der Abrechnung ist der jeweilige Einheitsatz mit den erbrachten Einheiten zu multiplizieren.

Pauschalhonorar ist das für den vereinbarten Leistungsumfang in einem Betrag angegebene Honorar.

2. Planänderungen

Sind aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, Planänderungen erforderlich, so sind diese Planänderungen als Zusatzleistung zu betrachten und dem Auftragnehmer gebührt dafür ein (zusätzliches) Selbstkostenerstattungshonorar, soweit keine andere Berechnungsmethode vereinbart wurde.

3. Selbstkostenhonorar für Zusatzleistungen und Leistungsänderungen

Leistungen, die über die vereinbarte Leistung (das ist die Teilleistung, für die ein Einheitspreis- oder Pauschalhonorar bezahlt wird) hinausgehen haben nach stundenmäßigem Aufwand abgegolten zu werden.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer über Aufforderung des Auftraggebers eine Schätzung vorzunehmen, wie viele Stunden für die Leistung erforderlich sein werden.

4. Umsatzsteuer

Beim Angebot sind die jeweiligen Honorare jeweils in Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag aufzuschlüsseln. Nicht aufgeschlüsselte Honorare gelten als Bruttobetrag.

5. Zahlungsfrist

Für die im Planungsvertrag vereinbarten Zahlungen gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, eine Zahlungsfrist von 14 Tagen abzugsfrei.

6. Skontovereinbarung

Skontovereinbarungen gelten ausschließlich wie im Auftrag vereinbart und auf der Rechnung vermerkt, wobei jedes ungerechtfertigt in Anspruch genommene Skonto ohne Ausnahme in Rechnung gestellt wird.

7. Verzugszinsen und Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen des derzeit gültigen 3-monatszinssatz (EURIBOR) plus 8%, jedoch in Summe mindestens 4%, zzgl. eines Mindestmahngebührensatz von 15,00€ verrechnet.

Ein bereits erteilter Gesamtauftrag kann nicht mehr um einzelne Positionen gekürzt werden.

V Nebenkosten

Nachstehende Nebenleistungen sind, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, vom Honorar nicht umfasst und sind vom Auftraggeber mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zu ersetzen.

1. Kostenersatz für die Grundlagenermittlung

Der Auftraggeber ist verpflichtet die für die Planung erforderlichen Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Sollen Grundlagen vom Auftragnehmer eingeholt werden, ist dies gesondert zu beauftragen und zu honorieren.

2. Kosten im Bauverfahren

Die von der Behörde vorgeschriebenen Verfahrenskosten sind - sofern der Auftragnehmer diese Kosten vorläufig übernommen hat - zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, mit den Kosten in Vorlage zu treten.

3. Kostenersatz für zusätzliche Planausfertigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, die Pläne in 5-facher Ausfertigung auszuhändigen. Zusätzliche Planausfertigungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

VI Urheberrecht

Das Werk des Auftragnehmers steht unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Der Auftragnehmer bleibt trotz Zahlung des Entgelts Urheber.

Der Auftraggeber hat das Recht, das geplante Bauwerk auf dem vorgesehenen Grundstück einmal zu errichten. Veräußert der Auftraggeber das Grundstück, so gehen seine Rechte, wenn er alle Leistungen an den Auftragnehmer erbracht hat, auf den Rechtsnachfolger über. Hat er noch nicht sämtliche Gegenleistungen erbracht, bedarf die Übertragung von Rechten der Zustimmung des Auftragnehmers.

VII Aufbewahrung von Plänen

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Baupläne länger als 3 Jahre aufzubewahren. Auf die spätere Ausfolgung von Plänen besteht kein Rechtsanspruch. Erfolgt dennoch eine Ausfolgung, so ist diese gesondert zu vergüten, wobei die Höhe dieser Vergütung eigens vereinbart werden muss.

VIII Vollmacht

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer zur Vornahme sämtlicher notwendigen Planeinsichten und Verfahrenshandlungen im behördlichen Bauverfahren.

Der/die Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer zur Verhandlung mit den ausführenden Unternehmen, soweit der Auftragnehmer gemäß den beauftragten Leistungen damit betraut wurde.